

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 016 216
Studiengang: Pädagogik der Kindheit (grundständig und dual), B.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Evangelische Fachhochschule Nürnberg
Studienort/e: Nürnberg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Es ist nachzuweisen, dass in der dualen Variante die Lernorte Hochschule und Betrieb (bzw. betriebsäquivalente Einrichtung) systematisch inhaltlich verzahnt sind. Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen festgelegt sein. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem nun nicht nur für das Praxissemester (Modul 2.8), sondern auch für die an den Fachakademien stattfindenden Module 2.1 bis 2.7 die jeweiligen in die Module integrierten Praxisphasen deutlich beschrieben werden. Die inhaltliche Verzahnung wird auch in der, der Auflagenerfüllung beigegeführten, Erläuterung der Hochschule (Dokument "Verzahnung zwischen Hochschule, kooperierenden Fachakademien für Sozialpädagogik und Fachpraxis im dualen (ausbildungsintegrierenden) Studiengang Pädagogik der Kindheit (B.A.) an der EVHN") beschrieben. Danach werden in jeder Praxisphase spezifische Praxisaufgaben zu den theoretischen Grundlagen der zugeordneten Module bearbeitet und in konkreten pädagogischen Situationen mit den Praxismentor_Innen oder den Begleitseminaren an der Hochschule reflektiert. Aus dem idealtypischen Studienverlauf in der Anlage zum ebenfalls eingereichten Kooperationsvertrag geht die Einbettung der Praktika in den Studienverlauf zudem hervor. Die Hochschule hat zudem die organisatorische und vertragliche Verzahnung nachgewiesen. Der Kooperationsvertrag wird zwischen Hochschule und Fachakademien geschlossen, die Praxispartner treten diesem jeweils bei. Der Vertrag basiert auf der Ausbildungsordnung für

Fachakademien für Sozialpädagogik (FakO) und der entsprechenden Prüfungsordnung. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Schnittstellen zwischen Hochschule, Fachakademien und Praxispartnern werden in Anlage 2 zum Vertrag (Strukturelle Aufgaben) und in den neu erarbeiteten Qualitätskriterien für die Praxisphasen, die ebenfalls Vertragsanlage sind, differenziert und die sich daraus ergebenden Anforderungen für die beteiligten Partner nachvollziehbar erläutert. Damit ist die Auflage erfüllt.

